

Evangelische Gottesdienste

Sonntag, 3. März — Landesbußtag

In Manolzweiler

8.30 Uhr Predigtgottesdienst

9.30 Uhr Kindergottesdienst

In Winterbach

8.30 Uhr Predigtgottesdienst

10.45 Uhr Kindergottesdienst

Opfer für die Evangelische Studiehilfe

Ab 14.30 Uhr *Comoiindenachmittag* zugunsten des Gustav-Adolf-Werks (unter anderem auch für die Evang. Gemeinde in Gleisdorf in der Steiermark) mit Kaffee und Kuchen, allerlei Darbietungen, Verlosung, für die Kinder Fischeich, Wunschkonzert und anderem mehr. Die Gemeinde, alt und jung, ist herzlich eingeladen.

20.00 Uhr, ebenfalls im Evang. Gemeindehaus, Abend der Evang. Aktions-Gemeinschaft für Arbeitnehmerfragen mit Aussprache über die Denkschrift der Evang. Kirche in Deutschland über „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“, mit einem Film über die Tagung vom 10. und 20. Januar in Reichenbach und einem weiteren über den Ferienort Garfreschen in Montafon. Alle Männer und Frauen sind herzl. eingeladen.

Katholischer Sonntagsdienst

Am 9. 3.: Dr. Camerer, Winterbach Tel. Schorndorf 25 80.

Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzelzeichnungen im Bebauungsplan.

2. Zahl der Stockwerke

Die Zahl der Stockwerke ist im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt.

3. Dächer und Aufbauten

Die Dachneigung bei den Wohngebäuden ist im Bebauungsplan festgelegt. Nördlich der Industriestraße sind Industriebauten vorgesehen. Anbauvorschriften wegen Dachaufbauten und Dachneigung werden für dieses Gebiet nicht erlassen. Innerhalb des Industriegeländes können Wohngebäude nur zugelassen werden, sofern sie mit Industriegebäuden in direktem Zusammenhang stehen.

4. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe wird in jedem Einzelfall vom Kreisbauamt festgelegt.

5. Einfriedigung

Die Einfriedigung hat entsprechend den Anbauvorschriften der übrigen Baugebiete zu erfolgen.

B) Industriegelände Kelteracker / Pfingstwasen / Rosenstraße

1. Im Industriegelände Rosenstraße / Kelteracker / Pfingstwasen sind nur Industriegebäude vorgesehen. Besondere Anbauvorschriften wegen Dachaufbauten und Dachneigung werden für dieses Gebiet nicht erlassen.

Innerhalb des Industriegeländes können außer Industriegebäuden Wohngebäude nur zugelassen werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit Industriegebäuden stehen.

2. Wegen der Gestaltung, Sockelhöhe, Einfriedigung bleibt es bei den allgemeinen Anbauvorschriften.

Winterbach, den 28. 2. 1905

Bürgermeisteramt

Bekanntmachung von Bebauungsplänen

Durch das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60 ist bezüglich der Aufstellung und Genehmigung von Bebauungsplänen ein anderes Verfahren anzuwenden, als dies nach altem Recht der Fall war.

Die Bebauungspläne müssen durch die verschiedenartige Bebauung oftmals nach der Aufstellung geringfügig geändert werden. Aus diesem Grunde wurden die Bebauungspläne nach dem bisherigen Recht erst später zur Genehmigung vorgelegt, und zwar erst, wenn die Bebauung eines Baugebiets weitgehend abgeschlossen war.

Nach dem Bundesbaugesetz ist es nun aber zweckmäßig, daß die Bebauungspläne möglichst gleich nach der Aufstellung genehmigt werden. Die Bebauungspläne der letzten Jahre müssen zum größten Teil noch genehmigt und deshalb nochmals öffentlich bekanntgemacht werden, da im Laufe der letzten Jahre immer wieder verschiedene kleinere Bebauungsplanänderungen, die durch die Bebauung notwendig waren, vorgenommen wurden.

Im Anschluß werden deshalb nachstehende Bebauungspläne nochmals veröffentlicht:

1. Sterrenbergsiedlung

2. Sterrenbergwiesen

3. Seegraben / Unteres Mühlfeld

4. Eichenwäldle / Weihergarten

5. Industriegelände

6. Hermannstraße

7. Kelteracker/Pfingstwasen/Rosenstraße

8. Pflaster

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. 2. 63 beschlossen, folgende Bebauungspläne, die im Laufe der letzten Jahre verschiedentlich geändert und ergänzt wurden, erneut aufzustellen, nämlich die Bebauungspläne

1. Sterrenbergsiedlung nach dem Entwurf vom 7. 2. 63,
2. Sterrenbergwiesen nach dem Entwurf vom 7. 2. 63,
3. Seegraben / Unt. Mühlfeld nach dem Entwurf vom 23. 8. 62,
4. Eichenwäldle/Weihergärten nach dem Entwurf vom 7. 2. 63,
5. Industriegelände Wattenbach nach dem Entwurf v. 7. 2. 63,
6. Hermannstraße nach dem Entwurf vom 7. 2. 63,
7. Kelteracker/Pfingstwasen/Rosenstr. nach dem Entwurf vom 29. 5. 61 / 5. 2. 63,
8. Pflaster nach dem Entwurf vom 10. 6. 60.

Diese Bebauungspläne werden gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanentwürfe liegen vom 8. 3. bis 8. 4. 63 je einschließlich zu jedermanns Einsicht auf dem Rathaus auf. Bedenken und Anregungen können während der Auflegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist werden die Bebauungspläne als Satzung festgestallt.

Winterbach, den 28. 2. 1963

Bürgermeisteramt

Anbauvorschriften

für die Bebauungspläne: Sterrenbergsiedlung, Sterrenbergwiesen, Seegraben/Unteres Mühlfeld, Eichenwäldle/Weihergärten, Hermannstraße, Pflaster

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. 2. 63 beschlossen, für die Bebauungspläne Sterrenbergsiedlung — Sterrenbergwiesen — Seegraben/Unteres Mühlfeld — Eichenwäldle/Weihergärten — Hermannstraße — Pflaster folgende Anbauvorschriften und Bebauungsvorschriften festzulegen:

1. Art und Stellung der Gebäude

Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzelzeichnungen im Bebauungsplanvorschlag des jeweiligen Bebauungsplanes.

2. Zahl der Stockwerke

Die Zahl der Stockwerke ist im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt.

3. Dächer und Aufbauten

Die Dächer und Aufbauten sind im jeweiligen Bebauungsplan festgelegt. Die Dachneigung darf bei 1- und 2geschossiger Bauweise höchstens 30°, bei 1½stockiger Bauweise höchstens 45° betragen.

Nachbauten sind bei 1- und 2geschossigen Gebäuden nicht, bei 1½geschossigen Gebäuden nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hauptgrund vorgeetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 Meter Abstand haben. Bei 1- und 2geschossiger Bauweise sind Knieatöcke nicht zugelassen, bei 1½geschossiger Bauweise dürfen Knieatöcke höchstens 50 cm betragen.

4. Garagengebäude

Die Garagengebäude sind entsprechend den Einzelzeichnungen im Bebauungsplanvorschlag zu erstellen.

5. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe wird im Einzelfall besonders festgelegt.

6. Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen und zu überschwämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel und das sonstige Gartenaumauerwerk sollen Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind ungehörte Dierschwänze oder Falzwannen zu verwenden.

7. Einfriedigungen

Die Einfriedigungen entlang der Straße sind aus Natursteinen oder mit einem Scherenzahn nach Angaben des Bürgermeistersamts auszuführen. Anstelle des Scherenzahns dürfen auch Hecken aus bodenständigen Sträuchern angepflanzt werden. Die Verwendung von Eisen — mit Ausnahme von Drahtgeflecht — an den nicht an die Straße angrenzenden Grundstücksseiten ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

Winterbach, den 22. 2. 63

Bürgermeisteramt

A n b a u v o r s c h r i f t e n

für das Baugebiet Weihergärten und Eichenwäldle

Der Gemeinderat Winterbach hat durch Beschluß vom 15. Juli 1958 auf Grund der § 7 ff. des Aufbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Baugebiet Weihergärten und Eichenwäldle nach dem Bebauungsplanvorschlag des Regierungsbaumeisters S t o l l vom 28. Mai 1958 folgende

B a u v o r s c h r i f t e n

festgestellt:

§ 1

Art und Stellung der Gebäude

- (1) In dem im Bebauungsvorschlag vom 28. Mai 1958 des Regierungsbaumeisters S t o l l ausgewiesenen Baugebiet dürfen - abgesehen von Garagen - nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsvorschlag vom 28. Mai 1958 als Richtlinien.
- (3) Die Gebäude sind im Gewand Eichenwäldle sowie beiderseits des Feldweges Nr. 32 in 1-stockiger Bauweise, an der Weiherstraße in 1 1/2-stockiger Bauweise und südlich der Bahnlinie in 2stockiger Bauweise zu erstellen.

§ 2

Dächer und Aufbauten

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei 2-geschossiger Bauweise höchstens 30° , bei 1 1/2-geschossiger Bauweise etwa 45° und bei 1-geschossiger Bauweise höchstens 30° betragen muß.
- (2) Dachaufbauten sind bei den 2- und 1-geschossigen Gebäuden nicht, bei den 1 1/2-geschossigen Gebäuden nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorge-setzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2.- m

Abstand erhalten.

- (3) Bei 1- und 2-geschossigen Gebäuden sind Kniestöcke nur bis zu einer Höhe von 40 cm zulässig.

§ 3

Garagengebäude

Die Garagengebäude sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsvorschlag zu erstellen.

§ 4

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe wird in jedem einzelnen Fall besonders festgelegt

§ 5.

Gestaltung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel und das sonstige Gartenmauerwerk sollen nur Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind engobierte Biberschwänze oder Falzpfannen zu verwenden.

§ 6

Einfriedigungen

Die Einfriedigungen entlang der Straßen und Wohnwege sind aus Natursteinen mit einem Scherenzaun nach Angabe des Bürgermeisters auszuführen. An Stelle des Scherenzaunes dürfen auch Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter der Natursteinmauer angepflanzt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen oder Wohnwege angrenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

L 2 I

Bebauungsplan
Eichenwäldle
Weihergärten

Teilweise genehmigt

Landratsamt Waiblingen 10. Juni 1964



Im Auftrag
[Signature]
Reg. Assessor